

Gewerbe-Verein Sangerhausen e. V.



Gewerbe-Verein
Sangerhausen e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewerbe - Verein Sangerhausen“.

Er hat seinen Sitz in Sangerhausen.

Der Verein soll gem. § 57 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält mit der Eintragung den Zusatz, „Eingetragener Verein“ (e. V.)

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Herausstellung der Stadt Sangerhausen als qualifiziertes Einkaufszentrum und die Steigerung der Leistungsfähigkeit aller Handels- und Gewerbebetriebe der Stadt sowie die Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder im Rahmen dieser Satzung.
2. Beiträge und Zuwendungen an den Verein sind ausschließlich im Sinne des § 2 Ziffer 1 zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist politisch nicht gebunden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und korrespondierende Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag alle in der Stadt Sangerhausen ansässigen Handels- und Gewerbebetriebe, Grundstückeigentümer, Vereine, öffentliche Körperschaften werden, gleich ob sie von natürlichen oder juristischen Personen betrieben werden.
3. Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person, Verein, öffentliche Körperschaften werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
4. Korrespondierendes Mitglied kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person, Vereine öffentliche Körperschaften werden, die eine dauerhafte informative Zusammenarbeit anstreben.
5. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ablehnung des Antrags muss den Antragsteller mit Begründung mitgeteilt werden. Diesem steht das Recht der Beschwerde innerhalb von 4 Wochen an die Mitgliederversammlung zu, die sodann endgültig entscheidet.
6. Sonstige Personen die an der wirtschaftlichen Entwicklung bzw. am öffentlichen Leben der Stadt Sangerhausen Interesse zeigen.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod
2. Durch freiwilligen Austritt, Dieser ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich und muß spätestens bis **30. September** dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
 2. a Mit Aufgabe des Gewerbes ist ein Austritt mit monatlicher Kündigung möglich.
3. Wenn die unter § 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
4. Durch Ausschließung; diese ist zulässig, wenn
 - a) ein Mitglied im geschäftlichen Verkehr in grober Weise gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt,
 - b) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, z.B. Zuwiderhandlung gegen die Ziele des Vereins oder Verzug mit der Beitragsleistung von mindestens einem Jahr.

Die Ausschließung erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes und wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen den Beschluß kann das auszuschließende Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind berechtigt das Logo des Gewerbevereins e.V. zu verwenden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung seiner in § 2 Ziffer 1 formulierten Aufgaben und Ziele zu unterstützen und zu fördern. Sie sind aufgerufen und berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit im Rahmen der Zielstellung zu beeinflussen.
3. Die Mitglieder haben die Satzung des Vereins einzuhalten und die im Rahmen dieser Satzung getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen durchzuführen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Schäden und Nachteile von dem Verein fernzuhalten bzw. abzuwenden. Bei Streitigkeiten untereinander, die sich aus den Aufgaben oder Tätigkeiten des Vereins ergeben, sind sie gehalten, den Vorstand anzurufen und einen Ausgleich auf Vereinsebene anzustreben.
5. Ordentliche Mitglieder können in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Sie sollen eine solche Wahl oder die Betrauung mit einer Sonderaufgabe nur aus wichtigem Grund ablehnen.
6. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Beitrags verpflichtet, jährlich dem laufenden Jahr zu leisten.
7. Die ordentlichen Mitglieder haben sich an den durch Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung festgelegten Aktionen zu beteiligen und diese durch Eigeninitiative zu unterstützen.

8. Die fördernden Mitglieder zahlen einen frei mit dem Vorstand zu vereinbarenden Beitrag, mindestens jedoch den Grundbeitrag der wie unter Punkt 6 festgelegt ist.
9. Die korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie sind zu einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem Verein und den Mitgliedern des Vereins verpflichtet. Von ihnen werden Anregungen und Vorschläge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung erwartet. Der Grundbeitrag ist wie unter Punkt 6 festgelegt zu entrichten, dieser kann aber auf begründeten Antrag verändert werden.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind.

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E- Mail Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E- Mail Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt ist.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nicht anderes beschlossen wird, von Vorsitzenden Des Vereins geleitet werden.
4. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnungspunkt und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten Und ist vom Versammlungsleiter und Protokollleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheitlich gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Vollmachten und Stimmboten sind zulässig.

§8

Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den aus ihrer Mitte einen Vorstand.
Dieser Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schatzmeister und zwei Beisitzer. Bei Bestehen von thematischen Arbeitsgruppen delegieren die entsprechenden Arbeitsgruppen jeweils einen von ihnen gewählten stimmberechtigten Vertreter in den Vorstand.
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstandes kann in offener oder nach Beschluss der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl erfolgen.
Zur Vorstandswahl ist eine Wahlkommission von drei Personen aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu wählen. Diese Wahlkommission benennt einen Wahlleiter, der das Protokoll der Versammlung mit zu unterzeichnen hat.
3. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung erfolgen.
Der Vorstand kann die Vertrauensfrage stellen.
4. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die in den §§ 25 – 31 BGB bestimmte Rechtsstellung. Er leitet die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorsitzende kann zu bestimmten Aufgaben Mitglieder des Ausschusses oder Sonstige Vereinsmitglieder zur Arbeit heranziehen.
6. Der Schatzmeister hat den Geldverkehr des Vereins zu regeln, welcher durch Einfache Buchführung nachzuweisen ist. Ihm obliegt auch der Beitragseinzug aufgrund einer von ihm zu führenden Mitgliederliste.
7. Der Vorstand hat das Recht Anträge an die Mitgliederversammlung zu formulieren. Er hat das Recht, die Arbeitsgruppen zur Rechenschaftslegung gegenüber der Vollversammlung aufzufordern.
8. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§9

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereinigung erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
2. Finanzen und Sachwerte sind bei der Auflösung karitativen Verbänden und Einrichtungen zuzuführen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.08.1991 beschlossen
und in der Mitgliederversammlung vom 17.03.2014 geändert.

Marco Dauer
Vorstand des Gewerbevereins

Sangerhausen, den 05.04.2014